

GEMEINDE HERGENSWEILER

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hergensweiler (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Gemeinde Hergensweiler erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hergensweiler (Entwässerungssatzung - EWS) vom 27.11.2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 05.12.2014):

§ 1 Änderung der Satzung

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

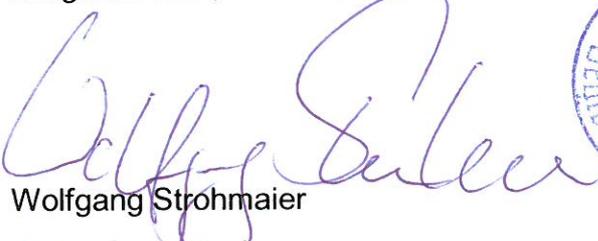
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hergensweiler, den 13.12.2017



Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

